



BEBAUUNGSPLAN

„Krankenhausstraße-Mitte“

**8. Vereinfachte Änderung
gemäß § 13 BauGB**

**Gemeinde Steingaden
Landkreis Weilheim-Schongau**

Satzung der Gemeinde Steingaden zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Krankenhausstraße-Mitte“

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung (BauNVO)- erlässt die Gemeinde Steingaden folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes „Krankenhausstraße-Mitte“

Der Bebauungsplan für das Gebiet „Krankenhausstraße-Mitte“ wird wie folgt geändert:

- (1) Der bisherige Planteil wird für das Grundstück Fl.-Nr. 1040/10 der Gemarkung Urspring durch den beiliegenden Planteil ersetzt.
- (2) In § 7 Nr. 7.1. wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1040/10 der Gemarkung Urspring ist der Bau von Garagen mit einer maximal überbaubaren Grundfläche von 40 Quadratmetern innerhalb der ausgewiesenen Fläche zulässig.“

Hinweis: Im Übrigen gelten alle Festsetzungen des Bebauungsplanes „Krankenhausstraße-Mitte“ ohne Einschränkung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Steingaden, den 31.03.2006



Xaver Wörle
1. Bürgermeister

**Vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes „Krankenhausstraße-Mitte“**

BEGRÜNDUNG
(gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

A.) Planungsrechtliche Voraussetzungen

Für die Gemeinde Steingaden existiert ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vom 25.01.1988. Der Flächennutzungsplan wurde bisher achtmal, zuletzt im Jahr 2004, geändert.

Der Bebauungsplan für das Gebiet „Krankenhausstraße-Mitte“ ist seit dem 15.01.1996 rechtskräftig. Der Bebauungsplan wurde bisher sieben mal im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert.

In seiner Sitzung am 15.12.2005 hat der Gemeinderat Steingaden beschlossen, den Bebauungsplan erneut gemäß § 13 BauGB zu ändern. Die Grundzüge des Bebauungsplanes „Krankenhausstraße-Mitte“ werden durch diese Änderung nicht berührt. Durch die Änderung wird insbesondere keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Außerdem sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter erkennbar. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

B). Begründung der Änderung

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan für das Gebiet „Krankenhausstraße-Mitte“ ist das Grundstück Fl.-Nr. 1040/10 der Gemarkung Urspring als „Kleinkinderspielplatz“ ausgewiesen. Der Kinderspielplatz wurde bisher wegen des fehlenden Bedarfs allerdings nicht hergestellt. Wegen der im Baugebiet ausreichend vorhandenen privaten Gartenflächen, auf denen sich Kleinkinder gefahrloser aufhalten können als auf einem öffentlichen Platz, ist die Notwendigkeit eines Kleinkinderspielplatzes auf dem genannten Grundstück auch für die weitere Zukunft nicht erkennbar. Der Platz, der an zwei Seiten an öffentliche Straßen angrenzt, eignet sich wegen seiner Lage und seiner geringen Größe ohnehin nicht sehr gut für eine Nutzung als öffentlicher Spielplatz.

Bei der Gemeinde Steingaden wurde kürzlich beantragt, die Errichtung einer Doppelgarage auf der Fläche zu ermöglichen.

Der Bau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1040/10 der Gemarkung Urspring ist städtebaulich vertretbar. Ein Garagengebäude würde sich in das vorhandene Ortsbild verträglich einfügen.

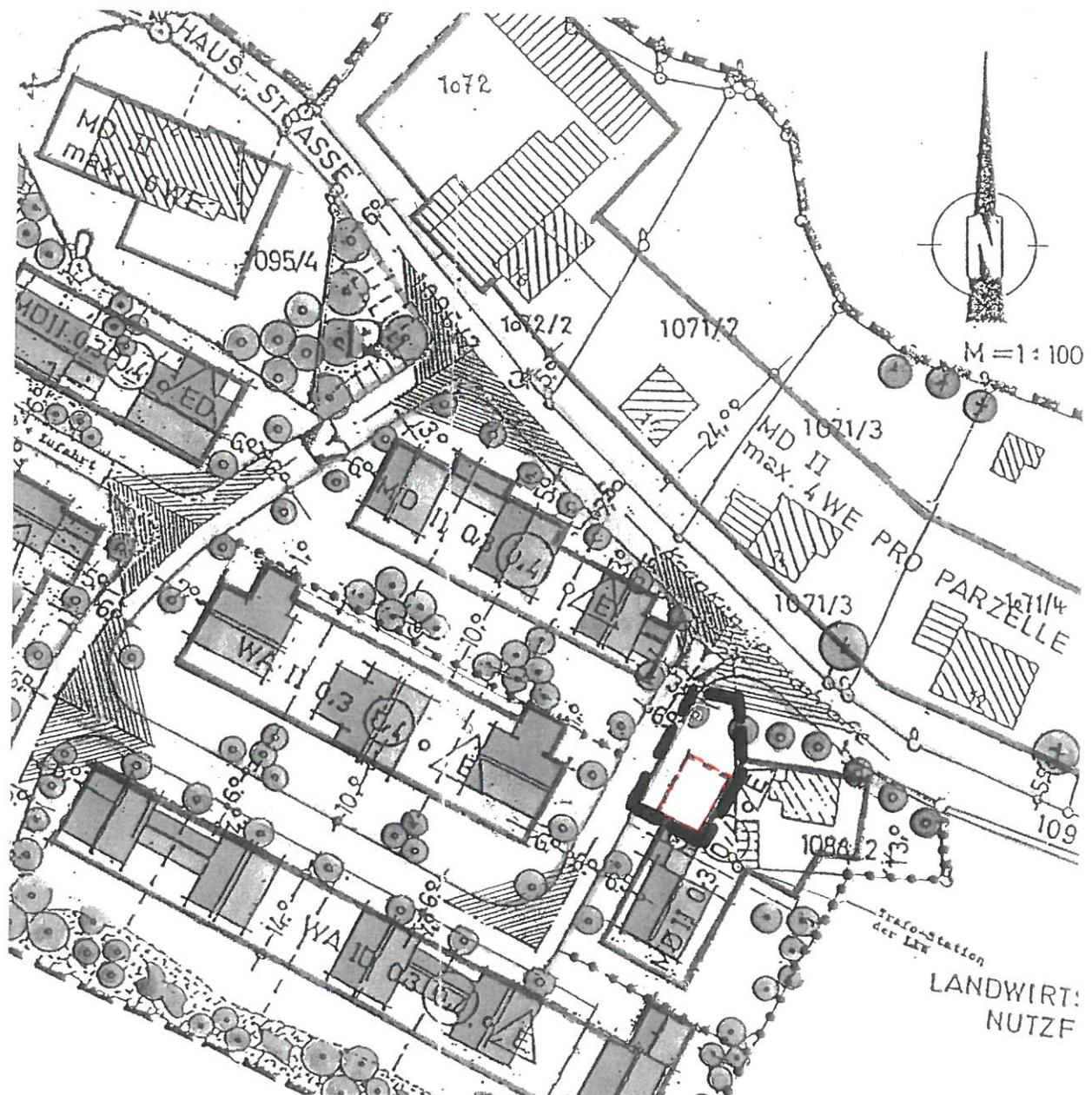
Hinweis: Alle nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes „Krankenhausstraße- Mitte“ bleiben gültig.

gefertigt: 05.01.2006
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden
Steingaden, den 05.01.2006
I.A.


Krönauer

**Bebauungsplan „Krankenhausstraße-Mitte“
Gemeinde Steingaden, Landkreis Weilheim-Schongau
8. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**

Planteil



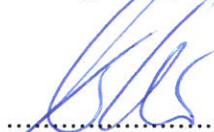
Zeichenerklärung: - - - Geltungsbereich der Änderung

 - - - - Fläche für Garagen und Stellplätze

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluss am 15.12.2005
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 17.02.2006 bis 17.03.2006 gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.01.2006 (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
4. Satzungsbeschluss am 30.03.2006 (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Steingaden, den 31.03.2006



.....
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 03.04.2006 (§ 10 Abs. 3 BauGB)

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am **03. April 2006**

Steingaden, den **03. April 2006**



.....
1. Bürgermeister

